

Satzung der Fort Worth Gesellschaft Trier,e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fort Worth – Gesellschaft e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier .
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Partnerschaft zwischen den beiden Städten Trier und Fort Worth/Texas zu betreuen. Gefördert werden sollen der ideelle, persönliche und kulturelle Austausch. Der Verein soll dabei initiativ und beratend tätig sein und mit dem Fort Worth Sister Cities – Büro in Fort Worth eng zusammenarbeiten.

Gefördert und betreut werden sollen insbesondere

- der Schüler- und Jugendaustausch
 - der Vereinsaustausch
 - die Präsentation beider Städte in der jeweiligen Partnerstadt im kulturellen und sozialen Bereich
 - Kontakte zwischen Institutionen und Schulen in Trier und Fort Worth
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand . Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand begründet. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

3. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

- Durch Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- Durch Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck schädigt oder die Satzung in gleich schwerwiegender Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Änderungen der Beitragshöhe und Bestimmung über die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der/dem Vorsitzenden, die/der die Bezeichnung „Präsident/in“ führt
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Vizepräsident/in“
- der/dem Schatzmeister/in
- der/dem Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Trier oder einer von ihm/ihr zu bestimmender Vertreter/in gehört kraft Amtes dem Vorstand an. Bei Bedarf kann der Vorstand Beisitzer bestimmen, die gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand bilden. Der erweiterte Vorstand ist nicht stimmberechtigt im Sinne der Satzung.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, ausgenommen solche Vorstandsmitglieder, die kraft Amtes dem Vorstand angehören. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein führt bei den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitgliedern zum Erlöschen des Vorstandsamtes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem und elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung

4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3, Nr. 26a EStG beschließen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einberufen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung postalisch oder elektronisch an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse der Mitglieder.

Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

2. Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; ausgenommen ist der/die Oberbürgermeister/in und etwas später kraft Amtes das in den Vorstand berufene Mitglied
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung bestehende Vermögen des Vereins geht an die Stadt Trier. Es darf nur zur Förderung einer Städtepartnerschaft verwendet werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Trier, 18.08. 2010